

Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kohlberg vom 14. Mai 2004:

Aufgrund von § 4 der GemO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 16. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 10 der Feuerwehrsatzung erhält folgende Fassung:

§ 10 Feuerwehrkommandant, stellvertretende Feuerwehrkommandanten

- 1.) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- 2.) Der Feuerwehrkommandant und bis zu zwei Stellvertreter werden von den Angehörigen der aktiven Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- 3.) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- 4.) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederung entspricht.
- 5.) Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden mit Zustimmung des Gemeinderates auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, bestellt der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat einen kommissarischen Feuerwehrkommandanten, der sein Amt bis zum Dienstantritt des Feuerwehrkommandanten ausübt.
- 6.) Der Feuerwehrkommandant führt die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 - a) den erforderlichen Ausbildungsplan aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
 - b) die Zusammenarbeit der aktiven Gruppen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - c) auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 - d) die Tätigkeit des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 - e) über die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen,
 - f) dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 - g) die Feuerwehrgeräte zu überwachen und Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

- 7.) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

ARTIKEL 2

§ 13 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung erhält folgende Fassung:

§ 13 Feuerwehrausschuss

- 1.) Der Feuerwehrausschuss besteht aus:
- a) dem Feuerwehrkommandanten
 - b) den stellvertretenden Feuerwehrkommandanten
 - c) dem Leiter der Altersabteilung
 - d) dem Jugendfeuerwehrwart
 - e) und 5 auf die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilung sofern der Schriftführer und der Kassenverwalter nicht in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

ARTIKEL 3

§ 15 der Feuerwehrsatzung erhält folgende Fassung:

§ 15 Wahlen

- 1.) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- 2.) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3.) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4.) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

- 5.) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.

ARTIKEL 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kohlberg, den 20.1.2012

gez.: Klaus Roller

Bürgermeister